Turn- und Sportverein 1878 e.V.
Frankfurt am Main-Ginnheim
Am Mühlgarten 2, 60431 Frankfurt

TSV Ginnheim 1878 e.V., Am Mühlgarten 2, 60431 Frankfurt

Vereinsvorsitzender:
Thomas Budenz

Homepage: www.tsv-ginnheim.de
Email:
Mitgliederverwaltung@tsv-ginnheim.de
Geschäftsstelle: 069 / 95208061
Sprechzeiten Geschäftsstelle:
Montag: 16:30 Uhr – 19:00 Uhr
Dienstag: 16:30 Uhr – 19:00 Uhr
Gaststätte: Trattoria Pizzeria 6611
☎ 069 / 951 176 62

An die Mitglieder
des TSV 1878 e.V.
Frankfurt am Main-Ginnheim

03.11.2025

Einladung zur Mitgliederversammlung 2025

Liebes Mitglied,

der Vorstand lädt Sie herzlich zur Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, den 21.11.2025 um 19:00 Uhr im Dartraum, Untergeschoss des TSV Ginnheim 1878 e.V., Am Mühlgarten 2, 60431 Frankfurt** ein.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

1. Eröffnung der Versammlung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Ehrung der verstorbenen Mitglieder
3. Jahresbericht 2024/2025 des Vorsitzenden
4. Kassenbericht 2024/2025
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer/in
   a. 1. Kassenprüfer/in für 2 Jahre
   b. 2. Kassenprüfer/in für 2 Jahre
   c. eines Vertreters der Kassenprüfer/in für 2 Jahre
8. Antrag auf Änderung der Satzung
   a) Vorstellung
   b) Abstimmung
9. Vorstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2025/2026
10. Vorschau und Planungen für das Jahr 2025/2026
11. Anträge der Mitglieder
12. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung also bis zum 14.11.2025 schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Informationen zum Antrag auf Änderung der Vereinssatzung:

Die derzeit aktuelle Vereinsatzung wurde letztmalig am 06.11.2022 überarbeitet und verabschiedet.

Seitdem haben sich Strukturen im Verein verändert. Der Vorstand möchte dies zum Anlass nehmen, die Vereinssatzung entsprechend anzupassen. Insbesondere der **§ 2** der Satzung (Zweck) muss angepasst werden, da der Verein so gut wie keine karnevalistischen Veranstaltungen mehr durchführt.

Zu **§ 3** der Satzung (Mittelverwendung) wird ein steuerlich/rechtlicher Passus eingefügt, der der aktuellen Praxis Rechnung trägt.

Die meisten anderen Änderungsanträge betreffen die Konkretisierung und Anpassung von Begrifflichkeiten und Rechtschreibkorrekturen.

Die blau hinterlegten Passagen entsprechen der aktuell gültigen Fassung, die grün hinterlegten Passagen entsprechen der neuen, zu beschließenden Fassung.

10.1. Antrag

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind

a) die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigungen, die kulturelle und naturbezogene Freizeitgestaltung,
b) die Förderung des traditionellen Brauchtums ~~und des Karnevals~~
c) die Förderung der Jugend.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport auch bei Kindern und Jugendlichen
- die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums ~~sowie die Gestaltung der Karnevalssaison~~
- die Heranführung junger Menschen ~~an den Karneval~~ die Jugendpflege und das Brauchtum,
~~- Ausbildung und Förderung von Kindern, Junioren in karnevalistischen Garden,~~
~~- Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen,~~
- Durchführung von Wanderungen und Wanderfahrten ~~und~~
- die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs

verwirklicht.

Der Verein ist ein Mehrspartenverein.

Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

10.2 Antrag

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Tätigkeitsvergütungen oder die Erstattung von Auslagen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (z.B. nach §3 Nr26,26a EstG). Ferner gelten die Ausführung in §15b dieser Satzung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das ~~n~~ Nähere über die Mittelverwendung regelt die vom Vorstand zu beschließende Finanz- und Wirtschaftsordnung.

10.3 Antrag

§ 5 a ~~Stille~~ Passive Mitgliedschaft (~~SM~~) (PM)

Personen, die ihre Verbundenheit zum Verein zum Ausdruck bringen wollen, können eine ~~SM~~ PM beim Vereinsvorstand beantragen.

Der Jahresbeitrag für die ~~SM~~ PM ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die ~~SM~~ PM hat kein passives und kein aktives Wahlrecht, ausgenommen die Wahl in den Ältestenrat.

10.4 Antrag

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Grundbeiträge, Sportbeiträge/Abteilungsbeiträge und Umlagen sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Die Höhe des Grundbeitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Beitragsstruktur und die Höhe der Sportbeiträge und der Umlagen sind in der Beitragsordnung geregelt, über die der Vorstand mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Bei außergewöhnlichen Investitionen oder sonstigem besonderen finanziellem ~~bedarf~~ Bedarf, können alle Mitglieder zu Sonderumlagen ~~heranzogen~~ herangezogen werden. Die Höhe der Sonderumlage ist pro Jahr auf höchstens 4 Monatsbeiträge begrenzt. Über die Notwendigkeit der Erhebung einer Sonderumlage beschließt die Mitgliederversammlung. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist die vorgesehene Beschlussfassung über die Sonderumlage aufzunehmen.

10.5 Antrag

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Die Mitglieder erlangen mit dem Eintritt der Volljährigkeit Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit und eine seit mindestens zwei Jahren bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus. Eine Wahl in den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 11 der Satzung) ist erst nach vollendetem 21. Lebensjahr zulässig.

Zur Übernahme eines ~~Vereinsamtes~~ Vereinsamts darf niemand gezwungen werden.

10.6 Antrag

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden

- bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung des Vereins
- bei unfairem oder unsportlichem Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern
- bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstandes
- bei unehrenhaftem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ~~und~~

- bei einem Beitragsrückstand. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über den begründeten Ausschluss ist dem Auszuschließenden im eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen diesen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.

Die Berufung muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab Beschlussdatum schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von 30 Kalendertagen ab Berufungseingang die betreffende/n ~~Spartenleitung/en~~ Abteilungsleitung/en (Vertreter) der vom Mitglied belegten ~~Sparte(n)~~ Abteilung(en) zur Entscheidungsfindung einzuladen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen.

Das Entscheidungsergebnis ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Zustimmung, so dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich an einem unbekannten Ort aufhält, postalisch nicht erreichbar ist oder die Zustimmung zum Einzug des Beitrages mittels Lastschrift widerruft, ohne gleichzeitig die Mitgliedschaft zu kündigen.

10.7 Antrag

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Koordination der Termine aller sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im künftigen Zeitraum eines Vereinsjahres sowie deren (Vor-) Finanzierung
- Aufnahme von Darlehen
- Festsetzung der Beiträge zu den verschiedenen Sportangeboten/Abteilungen
- Festsetzung der Umlagen
- Abschluss und Kündigung von Verträgen und Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen
- Kontakte zu anderen Vereinen, Organisationen, Unternehmen, den vereinsspezifischen Dachorganisationen und Behörden
- Repräsentation und Werbung für den Verein
- Vermietung und Verpachtung von Vereinsräumen ~~und~~
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

10.8 Antrag

§ 15 b Vergütung nicht ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein

Der ~~Geschäftsführende~~ Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

10.9 Antrag

§ 20 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt.

Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist rechtzeitig zu informieren. Die Abteilungsversammlung wird von dem Abteilungsleiter/stv. Abteilungsleiter geleitet.

Über Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen und von dem Abteilungsleiter/stv.Abteilungsleiter/Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ~~ihres internen Geschäftsbetriebs~~ selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden

Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst haben.

Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszwecks die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.

10.10 Antrag

§ 25a Veröffentlichung von Bildern (Bildschutz)

1. Der Verein hat eine eigene Internet-Präsenz und veröffentlicht Vereinsinformationen online oder als Printmedium. ~~gibt mehrmals jährlich eine Vereinszeitschrift sowie einen aktuellen elektronischen Newsletter per E-Mail. heraus.~~
2. Das Mitglied stimmt mit der Abgabe seines Aufnahmeantrags der Veröffentlichung eigener Bilder und Fotos, insbesondere der Porträtaufnahmen und gezielter Hervorhebung der eigenen Person zu. Dies gilt auch für bereits vorhandene Bilder und Tonaufnahmen aus unserem Archiv.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen zur Mitgliederversammlung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Der Vorstand